

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben**  
**„IAW Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 20. Dezember 2024 - Gz.: 32-0522/1545/16, ist der Plan für das Bauvorhaben „Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“ nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Verwaltungsverfahrensgesetze mit folgendem Tenor festgestellt worden:

**„Der Plan zu dem Vorhaben „IAW Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“ wird in dem auf dem Freistaat Sachsen entfallenden Abschnitt (Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bis einschließlich Druckerhöhungsstation auf dem Gelände des Kraftwerkes Kulkwitz) nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.“**

**II.**

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 10. Februar 2025 bis einschließlich 24. Februar 2025**

**in der Stadtverwaltung Markranstädt, Stadt- und Bauleitplanung, Markt 11, 2. Etage, Zi. 201, 04420 Markranstädt, während der Dienststunden**

Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 32, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### **III.**

#### **Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Neuerrichtung einer Fernwärmetrasse zur Einbindung bisher ungenutzter, unvermeidbarer industrieller Abwärme. Die geplante Fernwärmeleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 19 km führt durch die Bundesländer Sachsen (5 km) und Sachsen-Anhalt (14 km). Im Abschnitt Sachsen ist die Verlegung einer Rohrleitung von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis nach Kulkwitz mit einer Leitungsdimension von DN 700 (jeweils Vor- und Rücklauf) und einem Nenndruck von 25 bar inkl. aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen geplant. Mit dem Vorhaben wird die Verbindung zwischen dem Heizwerk Kulkwitz und den Entstehungsorten industrielle Abwärme in Leuna möglich, die derzeit überwiegend ungenutzt über Luftkühler an die Umgebung abgegeben werden.

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### **IV.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Chemnitz, den 20. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen  
Christiane Hirndorf  
Abteilungsleiterin Infrastruktur